

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren
im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv)
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)**

vom 18. Juli 2007

zuletzt geändert am 19. Mai 2009

- Lesefassung -

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 18. Juli 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. April 2009 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie vom 18. Juli 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 19. Mai 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers^{*)} für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss für EU-Bildungsausländer bis zum 15. Mai und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Juli; der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss für EU-Bildungsausländer bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs.1 a,
 - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten,
 - c. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
 - d. ein Motivationsschreiben,
 - e. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 2 c,
 - f. Nachweis über die englische Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 3.
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 a Zulassung unter Vorbehalt

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird. Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantrag-

ten Masterstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Chemie setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:
 - a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Chemie oder einer verwandten Fachrichtung mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,4 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

b. Sonstige Leistungen:

- eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit,
- der bisherige Werdegang,
- das Motivationsschreiben.

(2) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:

- a. Über die Einstufung ausländischer Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs. 1 a entscheidet die Auswahlkommission. Hierzu werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zugrunde gelegt.
- b. Studierende, die sich im Rahmen eines bilateralen Abkommens bewerben, kann die Auswahlkommission abweichend von der Regelung unter Punkt a entscheiden.
- c. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- d. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

(3) Qualifikation in englischer Sprache

- a. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL-Test mit einer Mindestpunktzahl von 220 Punkten (computer based), 560 Punkten (paper based) oder der TOEIC-Test mit einer Mindestpunktzahl von 760 Punkten.
- b. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 Abs. 1 a,
- b. die sonstigen Leistungen nach § 7 Abs. 1 b, können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Punkt a um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern.

- (2) Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note, wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die erste Änderungssatzung gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.